

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Golfanlagen e.V.“ (abgekürzt „BVGA“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 18965 Nz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Nachhaltigkeit von Golfanlagen zu fördern, die Dienstleistungsqualität von Golfanlagen zu verbessern, die Zufriedenheit der Nutzer von Golfanlagen zu erhöhen und die Betreiber von Golfanlagen bei diesen Zielen zu unterstützen.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes bestehen insbesondere in der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf den folgenden Gebieten:
 - a.) Abstimmung gemeinsamer Interessen unter den Mitgliedern
 - b.) Einbringen der Belange von Golfanlagen und deren Betreibern bei Gesetzgebungsverfahren, in der Zusammenarbeit mit Behörden, mit Sport- und Wirtschaftsverbänden, mit Unternehmen der Golfsportbranche sowie mit sonstigen Organisationen und Institutionen
 - c.) Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber den im Golfanlagensektor tätigen Organisationen und Verbänden, insbesondere dem Deutschen Golf Verband, der PGA of Germany, dem Greenkeeper Verband Deutschland und anderen auf diesem Sektor tätigen Organisationen
 - d.) Sammlung von Informationen in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander
 - e.) Darstellung der durch die Mitglieder angebotenen Golfanlagen, Spielmöglichkeiten, Dienstleistungen und Produkte in der Öffentlichkeit
 - f.) Förderung der Entwicklung, des Baus und Betriebs von Golfanlagen sowie damit zusammenhängender technischer, organisatorischer und sonstiger Entwicklungen
 - g.) geeignete Hilfestellung gegenüber den Mitgliedern bei Entwicklung, Bau und Betrieb von Golfanlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen, handelsrechtliche und bürgerlich rechtliche Gesellschaften sowie Vereine sein.
- (2) Der Verband hat
 - a.) Ordentliche Mitglieder
 - b.) Kandidaten-Mitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Betreiber bestehender und in Betrieb befindlicher Golfanlagen.
- (4) Kandidaten-Mitglieder sind Initiatoren und Träger in der Entwicklung befindlicher und noch nicht betriebsfertiger Golfanlagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung des Beirats, welcher ein Vetorecht gegen Aufnahmeanträge hat.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt des Mitglieds aus dem Verband oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verband muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Leistung rückständiger Beiträge oder sonstiger Zahlungspflichten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes oder gegen seine Verbandsordnungen verstößt, wenn es sich trotz Mahnung im Zahlungsverzug befindet oder wenn das Mitglied Voraussetzungen, die bei Aufnahme in den Verband erforderlich waren und vorlagen, nicht mehr erfüllt. Der Vorstand kann dem Mitglied zuvor in Textform unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Will das betroffene Mitglied gegen den Ausschluss ein ordentliches Gericht anrufen, so hat das Mitglied das Gericht innerhalb von einem Monat nach Zugang der der Bekanntgabe des Ausschlusses anzurufen. Eine spätere Anrufung ist nicht zulässig (Ausschlussfrist).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, auf ihren Geschäftspapieren und Informationsmaterialien unentgeltlich einen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verband anzubringen sowie das Signet des Verbandes nach dessen Vorgaben hinsichtlich Größe, Farbe, Platzierung etc. zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Aufnahme in ein Gesamtverzeichnis der Verbandsmitglieder, welches vom Verband regelmäßig zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben wird und in welchem die durch die Mitglieder angebotenen Golfanlagen, Spielmöglichkeiten, Dienstleistungen und Produkte dargestellt werden.
- (3) Die Mitglieder haben weitere Rechte, so z.B. Anerkennung als Fortbildungs-, Prüfungs- oder Demonstrationsinstanz des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Beiträge nach § 7 der Satzung sowie zur jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der Verbandsordnungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr sowie eine jährliche Gebühr (Jahresbeitrag). Die Beiträge berücksichtigen die Art und die Kategorie der Mitgliedschaft.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, welche auch Regelungen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs enthält.
- (3) Die Beitragsordnung bleibt jeweils so lange in Kraft, bis sie gemäß § 14 geändert wird. Änderungen der Beitragsordnung sind jeweils nur zum Jahresende möglich.

§ 8 Struktur des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a.) der Vorstand
 - b.) die Mitgliederversammlung
 - c.) der Beirat.
- (2) Personen, die in den Organen des Verbandes tätig sind, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen nachweislich entstandenen Auslagen.
- (3) Die Geschäfte des Verbandes werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Bestellung eines anderen Geschäftsführers als der BVG Wirtschaft GmbH, Berlin, bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirats hierzu.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Personen, und zwar dem Vorsitzenden und mindestens zwei und maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der aus mindestens drei Personen bestehende Vorstand soll um ein weiteres Vorstandsmitglied ergänzt werden, wenn mehr als 25 Mitglieder aus einem anderen Land – außer Deutschland – Mitglieder des Verbands sind. Ziel ist es, die Regionen der Mitglieder des Verbands im Vorstand zu berücksichtigen. Die Vorstandsmitglieder sollen entweder selbst Mitglieder des Verbandes, gesetzliche Vertreter eines Vorstandsmitglieds oder Gesellschafter bzw. Vereinsmitglieder eines Vorstandsmitglieds sein.
- (2) Der Verband wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Dem Vorsitzenden obliegt die Verteilung der Aufgaben im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Verbandsordnungen auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Beirats zu errichten. Zu den Verbandsordnungen zählen gemäß § 14 der Satzung die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien und die Beitragsordnung. Weitere Verbandsordnungen können errichtet werden; sie müssen sich am Verbandszweck orientieren.
- (4) Solange die BVGA Wirtschafts-GmbH mit Sitz in Berlin mit der Geschäftsführung des Verbands beauftragt ist, ist immer der Dienstälteste Geschäftsführer der BVGA Wirtschafts-GmbH mit Sitz in Berlin Mitglied des Vorstands als geborenes Mitglied. Die weiteren Mitglieder des Vorstands und unter ihnen die Person des Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat soll bei den Vorschlägen zur Wahl der Vorstandsmitglieder die Regionen der Mitglieder des Verbands berücksichtigen. Dabei hat der Beirat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands zu bestimmen. Der Beirat ist berechtigt in einer Geschäftsordnung Kriterien für die Eigenschaften eines Vorstandsmitglieds aufzustellen. Erhalten die Wahlvorschläge des Beirats im ersten Durchgang nicht die erforderliche Mehrheit, so hat der Beirat der Mitgliederversammlung in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung/in der Mitgliederversammlung neue Vorschläge zu unterbreiten. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass alle zu wählenden Mitglieder des Vorstands in einer sog. Blockwahl gewählt werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder eine Einzelwahl verlangt.
Die Mitgliederversammlung ist auch für die vorzeitige Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstands zuständig. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen ist auch der Beirat berechtigt, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abzurufen.
- (5) Die ordentliche Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung, die die Vorstandsmitglieder wählt, und endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach Beginn der Amtszeit der Vorstandsmitglieder neue Vorstandsmitglieder turnusgemäß wählt, jedoch nicht bevor ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Beirat ein Ersatzmitglied, das bis zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Ernennung des Ersatzvorstandsmitglieds durch den Beirat folgt, im Amt ist. Auf der auf die Ernennung des Ersatzmitglieds folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats dann ein Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des weggefallenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand übt die Rechte des Verbands als Gesellschafter der BVGA Wirtschafts-GmbH, Berlin aus. Bei außergewöhnlichen Geschäften der BVGA Wirtschafts-GmbH, Berlin hat der Vorstand vor der Ausübung der Gesellschafterrechte einen Vorstandsbeschluss zu fassen. Besteht bezüglich der Ausübung der Stimmrechte in der BVGA Wirtschafts-GmbH, Berlin, keine Einstimmigkeit im Vorstand, so hat der Vorstand vor der Ausübung der Stimmrechte bei der BVGA Wirtschafts-GmbH, Berlin, die Zustimmung des Beirats einzuholen. Dies gilt insbesondere bei der Wahl und Abberufung von Geschäftsführern bei der BVGA Wirtschafts-GmbH, Berlin.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen in Textform eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern solange er aus drei Personen besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, ist der Vorstand beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (9) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegrafischem, mündlichen, fernmündliche oder sonstige fernkommunikative (z.B. durch E-Mails, SMS oder in sonstiger elektronischer Form) Weg beschließen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Abstimmung zulässig, die teilweise in einer Versammlung und teilweise außerhalb einer Versammlung in schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer, mündlicher, fernmündlicher oder sonstiger fernkommunikativer Weise durchgeführt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Eine virtuelle Versammlung wird in einem vom Vorstand zu bestimmenden geeigneten Medium (z.B. Chat, Videokonferenz) durchgeführt, zu dem nur die Mitglieder aufgrund der ihnen erteilten Legitimationsdaten Zugang haben. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Art der Versammlung (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung), von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen und soll innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Adresse (Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) versandt wird. Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, dem Verband jede Änderungen der Anschrift, der Fax Nummer oder E-Mail Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten der Mitglieder. Wird zu einer virtuellen Versammlung geladen, wird dem Mitglied nur die für die jeweils aktuelle Versammlung gültige Zugangskennung mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgebene E-Mail Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und Zugangskennung keinem Dritten zugänglich zu machen und vertraulich zu halten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie hat das Recht, einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern das Vertrauen zu entziehen und sie abzurufen.
- (3) Anträge sind spätestens am zehnten Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand mit Zustimmung des Beirats beschließt. Anträge des Beirats sind auch dann zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen, wenn diese später als 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind bzw. an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung (im Stimmrecht) abwesender Mitglieder durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Kandidaten-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen; Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und dem von ihm jeweils zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Verband hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei oder fünf Personen. Neue Beiratsmitglieder werden durch den bestehenden Beirat bestimmt und abberufen, wobei der Beirat die Anzahl der Beiratsmitglieder festlegt. Der Beirat kann in einer Geschäftsordnung festlegen, welche Eigenschaften/welches Anforderungsprofil ein Beiratsmitglied erfüllen soll. Dabei sollen die Regionen der Mitglieder des Verbands berücksichtigt werden.
- (2) Die Beiratsmitglieder bleiben solange Beiratsmitglieder, bis sie entweder ihr Amt niederlegen, vom Beirat abberufen werden oder versterben. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das abzubrufene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, sein Amt mit einer Frist von drei Monaten niederzulegen. Die Niederlegung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats zu erklären. Sollte der Beiratsvorsitzende sein Amt niederlegen, hat diese Niederlegung gegenüber den übrigen Beiratsmitgliedern zu erfolgen. Die Mitteilung der Niederlegung hat in Textform zu erfolgen. Sollte der gesamte Beirat sein Amt niederlegen, sind diese Erklärungen ebenfalls gegenüber dem Vorstand abzugeben. Das Amt der Beiratsmitglieder endet jedoch erst mit Bestimmung eines neuen Beiratsmitglieds. Im Fall der Niederlegung ist der Beirat verpflichtet, unverzüglich ein neues Beiratsmitglied zu bestimmen. Sollte nur noch ein Beiratsmitglied im Amt sein, so hat dieses Beiratsmitglied die übrigen Beiratsmitglieder zu bestimmen. Hat der Beirat innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Niederlegung kein neues Beiratsmitglied für das ausscheidende Beiratsmitglied bestimmt, so endet das Amt des ausscheidenden Beiratsmitglieds ohne Ernennung eines neuen Beiratsmitglieds. Sollte der gesamte Beirat sein Amt niedergelegt haben ohne einen neuen Beirat bestimmt zu haben, so ist der Beirat vom Vorstand neu zu wählen.
- (4) Für Beschlüsse des Beirats gilt der § 9, Ziff. (7) und (8) entsprechend.
- (5) Die Befugnisse und Mitwirkungsbereiche des Beirats ergeben sich aus den §§ 4 (1) und (2), 5 (4), 9 (3) und (4), 10 (3), 14 (1) und (2) sowie 16 (2) und (4).

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Rechnungsprüfer des Verbandes. Dieser muss Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein, sofern im Beschluss der Versammlung nicht ausdrücklich auf diese Qualifikation verzichtet wird.
- (2) Für Gegenstand, Umfang und Auftragsabwicklung der Prüfung gelten die §§ 317 ff. HGB. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung entsprechend den einschlägigen Gebührenordnungen beschließen.

§ 13 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand und Beirat können bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vorstandes und des Beirats ein Ehrenmitglied oder einen Ehrenvorsitzenden wählen. Als Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden kommen solche Personen in Betracht, die sich um den Golfsport besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenvorsitzende können an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Verbandsordnungen

- (1) Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien sowie die Beitragsordnung sind Verbandsordnungen. Weitere Verbandsordnungen können vom Vorstand auf Vorschlag oder nach Zustimmung des Beirats errichtet werden; sie müssen sich am Verbandszweck orientieren.
- (2) Die vom Vorstand auf Vorschlag oder nach Zustimmung des Beirats beschlossenen Verbandsordnungen werden durch Mitteilung in Textform an die Mitglieder des Verbandes ab dem Mitteilungsdatum für alle Mitglieder verbindlich wirksam.
- (3) Verbandsordnungen sind den Mitgliedern bei Begründung der Mitgliedschaft zusammen mit der Satzung bekanntzugeben. Änderungen von Verbandsordnungen sind den Verbandsmitgliedern durch den Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 15 Verstöße gegen die Satzung und gegen Verbandsordnungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung oder den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder kann der Vorstand Ordnungsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages für jeden einzelnen Fall des Verstoßes verhängen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Verstößen gegen Verbandsordnungen kann der Vorstand eine Streichung der Mitgliedschaft des entsprechenden Mitglieds gemäß § 5 Ziffer (3) vornehmen.
- (3) Gegen die Streichung der Mitgliedschaft steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gemäß § 5 Ziffer (4) zu.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Beirats und sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen einer vom Liquidator mit Zustimmung des Beirats zu bestimmenden Zweckbestimmung zuzuwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittelverwendung dem Satzungszweck des Verbandes entspricht.